

SATZUNG

ARTIKEL 1

NAMEN,SITZ UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- 1.1. Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung" - Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverbandes Hückelhoven.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven.
- 1.3. Der Verein kann die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung des Landesverbandes Nordrhein Westfalen erwerben.

ARTIKEL 2

AUFGABEN

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II
 - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - g) Die Bildung einer Jugendabteilung
 - III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen Stellung nehmen.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

ARTIKEL 3

MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied kann jeder werden der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7 oder Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist das Mitglied durch den erweiterten Vorstand anzuhören und kann dann vom erweiterten Vorstand durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

ARTIKEL 4

MITTEL DES VEREINS

- 4.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

ARTIKEL 5

BEITRÄGE UND SPENDEN

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtung der THW-Helfervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, befriedigt werden können.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Mitglieder, die bis zum 31.12. des Geschäftsjahres, trotz qualifizierter Erinnerung/Mahnung ihr Konto nicht ausgeglichen haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.
- 5.5. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.

ARTIKEL 6

GESCHÄFTSJAHR

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 7

ORGANE DES VEREINS

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

ARTIKEL 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies Von 20 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Angaben von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen
 - b. Anträge an die Landesversammlung
 - c. Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen oder von mehr als 500,00 EUR p.a., Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - d. Mittel- und langfristige Verträge
 - e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - f. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
 - g. Wahl von 2 Kassenprüfern
 - h. Wahl/Entlastung des Vorstandes
 - i. Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - j. Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Auflösung des Vereins

ARTIKEL 9

VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- d. dem geschäftsführenden Vorstand
 - e. dem Schriftführer
 - f. Ortsbeauftragten des THW
 - g. Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
 - h. den Zugführern des THW
- und lediglich mit beratender Stimme:
- i. dem Helfersprecher des THW-Ortsverbandes
 - j. dem Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes.
- 9.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.5 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.6 Der Ortsjugendleiter und sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten die Jugendabteilung des Vereins im Sinne des §30 BGB.

ARTIKEL 10

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Unterkunft des THW Hückelhoven unter Angabe einer Tagesordnung. Der Aushang soll im Regelfall 4 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme – unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.7 Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich. Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.8 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

ARTIKEL 11

AMTSDAUER UND VERFAHRENSORDNUNG DES VORSTANDES

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktion - oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, für die die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.

ARTIKEL 12

Jugendabteilung

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes- und Landesebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Hückelhoven auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Hückelhoven ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- 12.4 Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
- 12.5 Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- 12.6 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.7 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

ARTIKEL 13

HAFTUNG

- 12.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

ARTIKEL 14

RECHTSWEG

- 13.1 Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

ARTIKEL 15

AUFLÖSUNG

- 14.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverein - Hückelhoven zu, welcher es ausschließlich für die Aufgabe nach Art.2 dieser Satzung zu verwenden hat.

ARTIKEL 16

INKRAFTTRETEN

- 15.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 12.08.2017 festgestellt